



Herrn
Kai Ehrenfried
Erlau Nr. 6
64407 Fränkisch-Crumbach

Gmund, 16.09.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Erbach", 64711 Erbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert und erweitert aufgrund des Antrags des Herrn Kai Ehrenfried vom 19.07.2019 die Erlaubnis „Erbach“ des DHV vom 13.06.2007 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Erbach“, Gemeinde Erbach, vom 13.06.2007 wird verlängert und erweitert.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Kai Ehrenfried und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Erbach
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Erlenbach,
Gemeinde Erbach
Odenwaldkreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startfläche 1 Bezeichnung: „Erbach Startplatz“
Koordinaten: N 49°38'53,8" E 09°00'53,8"
Flur 3, Flurst. 17/9
Höhe: 340 m

Höhendifferenz: 50 m

Startrichtung: 290°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer,
Grundausbildung

Startfläche 2

Bezeichnung: „Erbach-Erlenbach Startplatz West

Koordinaten: N 49°38'42,02" E 09°01'10,90"

Flurst. 13

Höhe: 381 m

Höhendifferenz: 33 m

Startrichtung: 270°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer,
Ausbildung

Landefläche 1

Bezeichnung: „Erbach Landeplatz“

Koordinaten: N 49°44'25" E 08°49'38"

Flur 4, Flurst. 1/1, 1/2

Höhe: 290 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer,
Grundausbildung

Landefläche 2

Bezeichnung: „Erbach-Erlenbach Landeplatz West“

Koordinaten: N 49°38'44,35" E 09°01'01,05"

Flurst. 18, 19, 20, 21

Höhe: 348 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer,
Ausbildung

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Veränderungen der natürlichen Geländegestalt sowie Flächenbefestigungen aller Art sind unzulässig.
2. Vor Aufnahme des Flugbetriebs im März ist zu überprüfen, ob Paare von Mäusebussard oder Rotmilan über dem angrenzenden Waldrandbereich Revierverhalten zeigen. Sollten sie im angrenzenden Waldrandbereich brüten, ist die Nutzung der Start- und Landefläche bis Ende Juni auszusetzen.
3. Am linken Rand des Landeplatzes Erlenbach West befindet sich ein Zaun. Deshalb ist es aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich, dass

Schulungsflüge nur mit Schülern durchgeführt werden, die bereits Steuerübungen gemacht haben und den Kurvenflug beherrschen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wege-rechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. In ca. 4,2 km Entfernung des Außenstartgeländes befindet sich der Sonderlandeplatz Michelstadt. Die Piloten sind auf den Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz hinzuweisen.

III.

Hinweise

4. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 13.06.2007 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Erbach“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Gleitsegel bis zum 30.06.2017 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 19.07.2019 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis um den Schulungshang Erlenbach West sowie die Erlaubnisverlängerung.

Die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises wurde mit Schreiben vom 30.07.2019 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 09.09.2019 stimmte die Naturschutzbehörde der beantragten Verlängerung und Erweiterung der Erlaubnis mit Auflagen zu. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 25.07.2019 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb